

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 20 (1869)
Heft: 6

Artikel: Die Wasserkatastrophe im Herbst 1868 und ihre Folgen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wasserkatastrophe im Herbst 1868 und ihre Folgen.

III.

An dem Gesamtschaden trifft dem Kanton Graubünden aus den Hülfsgeldern und gesteuerten Naturalien gemäß Bericht der Hülfskommission:

An Geld durch eidg. Staatskasse	Fr. 325,572. 06	
Erlös aus ungarischem Weizen	" 2,444. 04	Fr. 328,016. 10
Beim Hülfskomite eingegangen	Fr. 107,852. 65	
Erlös aus Lebensmitteln	" 3,536. 86	Fr. 111,369. 51

Naturalgaben.

Vom Centralkomite in Zürich (Schätzungswerth)	Fr. 28,110. 02	
Beim kant. Komite eingegangen	" 12,880. 29	
	Fr. 40,990. 31	
Ab obiger Erlös	" 3,536. 86	Fr. 37,453. 40
	Im Ganzen	Fr. 476,859. 45

Davon sind von vornherein abzuführen mit besonderer Bestimmung " 9,940. 77

Bleiben somit zur Vertheilung Fr. 466,918. 29

Die Beschädigten erhalten daraus, indem die eigene Sammlung reservirt bleibt für arme Gemeinden, in IV Klassen nach vorläufiger Berechnung folgende Entschädigungen:

I. Klasse (Vermögen von Fr. 1000)	Gesamtschaden Fr. 518,492. 40%	= Fr. 207,396. 80
II. " (" 1000—5000)	" Fr. 220,930. 25%	= Fr. 55,232. 50
III. " (" 5000—10,000)	" Fr. 157,527. 15%	= Fr. 23,629. 05
IV. " (" 10,000—20,000)	" Fr. 102,992. 10%	= Fr. 10,299. 20.

Gesamtschaden aller IV Kl. Fr. 999,941 = Fr. 296,557. 55

Die Naturalgaben sind vertheilt und werden mit 10% Rabatt in Berechnung gebracht. Die noch übrig bleibenden Gelder sollen nach Abzug der Spesen besonders zur Unterstützung von Gemeinden und Korporationen für Bestellung von Schutzwerken und für andere Zwecke zu Gunsten der Wasserbeschädigten verwendet werden.

Der Gesamtschaden, welcher den Kanton Graubünden und St. Gallen getroffen hat, ist schon in einer frühern Nummer mitgetheilt worden. Wir haben es hier nur noch mit einer genaueren Betrachtung über den Schaden in seinen einzelnen Beziehungen zu thun. Derselbe betraf außer Gebäulichkeiten, Brücken und Wuhrunge theils Waldungen, theils Weiden und theils urbarisirten Boden. Erstere wurden besonders dadurch beschädigt, daß an steilen Abhängen der Fuß weggespült und der ganze Hang mehr oder minder in Bewegung kam und die Wurzeln der Bäume sich losrissen. In den Hochthälern haben Bergwiesen und Weiden am meisten gelitten. In den

Niederungen wurden nur im Kanton Graubünden und St. Gallen mehr als 10000 Juchart Kulturboden verwüstet, indem theils Boden weggeschwemmt oder durchgefressen, theils mit mehr oder minder Schutt überlegt wurde. Heute noch, nachdem bald ein Jahr seit den verhängnißvollen Tagen verstrichen ist, sieht man große Strecken Landes unbebaut, eine wüste Sandfläche. Daß bis jetzt nur Naturalien vertheilt wurden und die Geldvertheilung selbst erst nach einigen Wochen erfolgen kann, indem die oben mitgetheilten Vertheilungsgrundsätze, welche von der Hilfskommission in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der diesfalls abgehaltenen Konferenz in Bern aufgestellt wurden, noch der höhern Genehmigung bedürfen, so werden manche Beschädigten mit der Arbeit zugewartet haben, welche nothwendig ist, um den überschwemmten Boden wieder nutzbar zu machen. Dieselbe wird auch am besten im Herbst vorgenommen. Einzelne wenige thätige Leute haben schon letzten Herbst ihre Felder wieder so weit in Stand gestellt, daß sie für dieses Jahr mittelst tüchtiger Düngung eine Erndte erwarten dürfen. Weit aus der größte Theil des überschwemmten Landes ist bis zum Frühling unberührt liegen geblieben. Noch jetzt bietet an vielen Orten das überschwemmte Land einen sehr traurigen Anblick dar, weil theils wegen stets noch schwebender Gefahr ferneren Eindringens von Wasser in die tiefen Furchen, welche die letztjährige Fluth gemacht hat, die Muthlosigkeit der Besitzer und der Mangel an den nöthigen Mitteln der Anhandnahme energischer kostspieliger Arbeiten zum Schutz und zur Urbarmachung entgegenstanden und theils auch der Boden so hoch mit Flugsand bedeckt war, daß an eine sofortige Nutzbarmachung nicht zu denken war oder so tiefe Rünste eingefressen waren, daß eine Ausfüllung und Ausbehnung entweder sich nicht lohnte oder erst durch Anschlemmung mittelst besonderer Vorkehrungen möglich war, welche Zeit und Geld erfordert. Einer allseitigen zweckmäßigen Bearbeitung des überschwemmten Bodens war noch die hie und da vorkommende Güterzerstückelung sehr hinderlich. In dieser Beziehung liefert die Gemeinde Bonaduz mit der am Rhein liegenden schönen circa 80 Juchart messenden Bodenfläche, „Isel“ genannt, welche ganz mit Schlamm und Sand bedeckt war, ein interessantes Beispiel. Man glaubte, das fatale Ereigniß werde, da das Wasser durch den zurückgelassenen Schlamm eine Ausgleichung vorgenommen hatte, dazu verhelfen, daß eine zweckmäßigere Vertheilung des Bodens mit geraden Verbindungsstraßen eingeführt werde. Von Marken sah man nichts mehr. Hätte nicht vorher eine genaue Aufnahme der Güter und eine Planisirung derselben stattgefunden, so daß der Boden eines jeden Eigenthümers, wenn er auch noch so klein war, darauf ersichtlich war, so wäre es unmöglich gewesen, die einzelnen Stücke ausfindig zu machen und es wäre ein Chaos von Eigenthumsrechten eingetreten, welches nicht leicht hätte gelöst werden können. So konnte auch ohne Marken jedem sein Stück, wie die Lage und die Laune des Wassers eine stärkere oder schwächere Versandung mit sich brachte, wieder zu Handen gestellt werden. Nun aber trat bei der großen Zerstückelung folgender Uebelstand ein: wenn der Eine sein Stück bearbeitete, düngte und anpflanzte, ließ der Nachbar das seinige unbebaut und die Folge war, daß der massenhaft aufgehäuften Flugsand durch den Wind von diesem auf das bebaute Nachbarstück getrieben wurde und die schon hervortreibende Frucht wieder zudeckte.

Trotz der offenbar im Interesse aller theiligten Grundbesitzer liegenden Vorschläge mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine Ausgleichung und bessere Eintheilung des Feldes vorzunehmen, blieb alles beim Alten, da jeder dazu seine Einwilligung geben mußte und einzelne Starrköpfe unter 70 Besitzern immer zu finden sind. Wann wird einmal auch in Graubünden durch Gesetz und Praxis der dem landwirthschaftlichen Fortschritt so hinderlichen Güterzerstückelung ein Riegel geschoben, und da, wo sie schon wie z. B. im Vergell und überall anderswo in so unbequemer Weise stattfindet, abgehoben? Gerade in solchen Verhältnissen wäre eine Association zur Bearbeitung des Feldes am Platze, um gemeinsam die zweckmäßigsten landwirthschaftlichen Werkzeuge, welche für den einzelnen Besitzer eines kleinen Grundstückes zu theuer sind, anzuschaffen und mittelst gemeinsamer Arbeit billiger und besser das Feld zu bestellen. An manchen Orten ist die Herleitung von Wasser zur Befestigung des Fluglandes und zur Fruchtbarmachung desselben nothwendig und mitunter wie z. B. auf der Bonaduzerisfel nicht schwer auszuführen. Der Einzelne kann es aber nicht, es bedarf des Zusammenwirkens aller. Hier sollte bei der Zustimmung der Mehrheit die Minderheit gezwungen werden können, sofern durch eine Behörde die Zweckmäßigkeit anerkannt ist, widrigenfalls der Faule und Nachlässige gegenüber demjenigen, welcher seinen Boden besser verwerthen will, eine für das allgemeine Wohl sehr nachtheilige Macht ausübt. Die Ueberschwenmung von 1868 ist geeignet, uns auf mancherlei Uebelstände in unserem öffentlichen Leben und im Betriebe der Landwirthschaft aufmerksam zu machen. Wir haben oben nur einzelne angedeutet. Benutzen wir den Wink, den uns die Vorsehung in der Ueberschwenmung im letzten Herbst ertheilt hat, um unsere Wälder zu schonen, und wo solche an Abhängen nöthig sind zu pflanzen und zu unterhalten, die Rösen nach und nach zu verbauen, nasse Felder, aus denen an manchen Orten sich Rünste und später Rösen bilden, zu drainiren, die Flüsse auf rationelle Weise grad zu legen und einzudämmen, die unurbaren Flächen nutzbar zu machen, indem gemeinsame Maßregeln durch Bildung von Bodengesellschaften und Kreditvereinen zur zweckmäßigeren Bearbeitung des Bodens und zur besseren Verwerthung der Produkte wie Käs, Vieh, Obst, Wein, Heu zc. (Anstellung von Heupressen, öffentliche Wagen) getroffen werden. Die landwirthschaftlichen Vereine unseres Kantons haben da ein reiches Feld der Wirksamkeit.

Korrespondenz.

Thurgau. Wer zur Einsicht gekommen ist, daß das englische Sprichwort, *time is Money* (Zeit ist Geld), eine beherzigenswerthe Wahrheit enthält, der wird gerne jede Gelegenheit ergreifen, um Zeit zu gewinnen. Dies kann nun in vielen Fällen durch gute Maschinen erreicht werden. Auf eine solche, welche dem Landwirth sehr gute Dienste leisten kann, möchten wir hier aufmerksam machen. Herr Hanhart-Merk in Steckborn, Kt. Thurgau, ein intelligenter und strebsamer Mann, hat nämlich eine ihrer vortrefflichen Leistung wegen empfehlenswerthe, nach selbsterfundnem System konstruirte *Obstmühle* erstellt.